

157 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Maleta und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Währungsschutzgesetz, BGBl. Nr. 250/1947, abgeändert wird (27/A).

Bei der Erstellung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1957 konnte nur für die Vollvalorisierung der Gehälter der öffentlichen Bediensteten ab 1. Juli 1957 Vorsorge getroffen werden, weil erst später die Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1957 vorgesehen wurde.

Die Gehaltserhöhungen im ersten Halbjahr 1957 erfordern einen zusätzlichen Betrag von etwa 600 Millionen Schilling brutto. Dieser Betrag soll teilweise durch den Verkauf von Aktien der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft hereingebracht werden; die Voraussetzungen hierfür sollen durch ein besonderes Bundesgesetz geschaffen werden.

Für die Bedeckung des zu erwartenden Fehlbetrages soll dadurch vorgesorgt werden, daß von den seinerzeit nach dem Währungsschutzgesetz an den Bund abgetretenen Forderungen, die auf Grund der Verhandlungen über das Deutsche Eigentum zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wieder aufleben, ein Teilbetrag von rund 250 Millionen Schilling zu diesem Zwecke herangezogen wird.

Diese Zielsetzung erfordert eine Änderung der Bestimmungen der §§ 25 und 29 des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947.

Die Abgeordneten Dr. Pittermann, Doktor Maleta und Genossen haben daher in der Sitzung des Nationalrates vom 11. Dezember

1956 einen entsprechenden Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1956 diesen Antrag gemeinsam mit dem Antrag 26/A in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter Abgeordneter Doktor Gredler das Wort ergriff, beschlossen, den beantragten Gesetzentwurf in der beigedruckten Fassung dem Hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Art. I Z. 1 bestimmt abweichend von der bisher in § 25 des Währungsschutzgesetzes vorgesehenen Regelung, daß von den gemäß § 22 des Währungsschutzgesetzes von den Kreditunternehmungen abgeführten Werten der Betrag von 250 Millionen Schilling zur Deckung ordentlicher Haushaltsausgaben des Bundes verwendet werden soll.

Art. I Z. 2 enthält die Neuregelung der Verrechnung, die zufolge der haushaltsrechtlichen Grundsätze im Hinblick auf die Neufassung des § 25 des Währungsschutzgesetzes erforderlich erscheint.

Auf Grund seiner Beratung stellt nunmehr der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 13. Dezember 1956

Machunze
Berichterstatte

Ferdinanda Flossmann
Obmann

./.

**Bundesgesetz vom
1956, womit das Währungsschutzgesetz,
BGBl. Nr. 250/1947, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Währungsschutzgesetz, BGBl. Nr. 250/1947, wird abgeändert wie folgt:

1. § 25 hat zu lauten:

„Die von den Kreditunternehmen gemäß § 22 abgeführten Werte sind, soweit sie sich dazu eignen, mit dem die Höhe von 250 Millionen Schilling übersteigenden Betrag zur Til-

gung der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank zu verwenden. Bis zu dieser Höhe stellen die abgeführten Werte ordentliche Einnahmen des Bundes dar.“

2. § 29 hat zu lauten:

„Die für den Bund mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes verbundenen Verrechnungen haben, soweit sie den Betrag von 250 Millionen Schilling übersteigen, in der Anlehensgebarung zu erfolgen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.